

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH für die THG-Quoten-Vermarktung (Stand 26. Januar 2023)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese AGB regeln die Übertragung der Berechtigung zur Vermarktung der THG-Quote und die Bestimmung der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH ("SWBN") als Drittem im Sinne von § 37a Abs. 6 BImSchG ("Vertrag über die THG-Quoten-Vermarktung").
- 1.2 Diesen AGB liegen die gesetzlichen Regelungen der §§ 37a ff. der jeweils gültigen Fassung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 5 ff. der jeweils gültigen Fassung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung der 38.ten Bundesimmissionsschutzverordnung (38. BImSchV) bei Kraftstoffen zu Grunde.

2. Vertragsgegenstand, Abtretung

- 2.1 Gegenstand des Vertrags ist die Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Quotenhandel auf die SWBN gemäß § 7 Absatz 5 S. 1 der 38. BImSchV nach Maßgabe der Vertragsbestätigung.
- 2.2 Als Halter eines durch eine deutsche Zulassungsstelle zugelassenen Batterieelektrofahrzeugs ("E-Auto") im Sinne von § 2 Abs. 3 der 38. BImSchV gilt der Kunde als Betreiber eines privaten Ladepunkts und ist somit berechtigt, für einen pauschalen Schätzwert pro E-Auto zur Erfüllung der THG-Quote beizutragen.
- 2.3 Die SWBN sammeln und vermarkten mittels eines Dienstleisters die THG-Quote für E-Autos im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an quotenverpflichtete Unternehmen (sog. Pooling).
- 2.4 Mit dem vorliegenden Vertrag über die THG-Quoten-Vermarktung bestimmt der Kunde die SWBN gem. §§ 5 Abs. 1 S.2 Alt. 2, 7 Abs. 5 S.1 38.BimSchV als Dritten im Sinne von § 37a Abs. 6 BImSchG und überträgt damit alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der THG-Quote für die von diesem Vertrag erfassten E-Autos auf die SWBN. Die Bestimmung gilt für das in der Vertragsbestätigung genannte Kalenderjahr.
- 2.5 Durch den Abschluss des Vertrages berechtigt der Kunde die SWBN im Wege der Abtretung, die den SWBN übertragene THG-Quote im eigenen Namen aus abgetretenem Recht und auf eigene Rechnung an Dritte zu vermarkten oder an Dritte abzutreten. Die Abtretung bezieht sich auf den in der Vertragsbestätigung genannten Abtretungszeitraum.

3. Zustandekommen des Vertrages, Berechtigungen zum Vertragsabschluss und Aktualisierungspflicht

- 3.1 Der Vertrag über die THG-Quoten-Vermarktung kommt zu Stande, sobald die SWBN das Angebot des Kunden in Textform bestätigen ("Vertragsbestätigung").
- 3.2 Die Speicherung der Daten des Kunden erfolgt durch die Eingabe der relevanten Daten und Dokumente über das Online-Formular, welches die SWBN zu diesem Zwecke auf Ihrer Homepage zur Verfügung stellen. Das Online-Formular kann nur dann abgeschickt werden, wenn der Kunde durch Markieren des Feldes „Ich stimme den AGB zu“ diese AGB zur Kenntnis genommen und akzeptiert, sowie die notwendige lesbare Kopie (Vorder- und Rückseite) der Zulassungsbescheinigung Teil I des angemeldeten E-Autos gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 03. Februar 2011 (BGBl. I S.139), die zuletzt durch Artikel des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) geändert worden ist (nachfolgend auch Fahrzeugschein genannt) hochgeladen hat. Durch das Absenden des Formulars nebst Kopie des erforderlichen Fahrzeugscheins gibt der Kunde ein Angebot auf

Abschluss des Vertrages ab. Die SWBN bestätigen den Eingang des Auftrages und der erforderlichen Dokumente gegenüber dem Kunden mit einer druckbaren Auftragsbestätigung. Nach Prüfung der übermittelten Daten und Dokumente erhält der Kunde innerhalb von 10 Werktagen eine weitere E-Mail mit einer Vertragsbestätigung an die durch den Kunden hinterlegte E-Mail-Adresse. In dieser E-Mail wird das vollständige Vorliegen aber nicht die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Daten und Dokumente bestätigt. Mit Zugang der Vertragsbestätigung kommt der Vertrag zwischen dem Kunden und den SWBN auf Basis dieser AGB zustande.

- 3.3 Für Geschäftskunden (B2B) kann ein abweichendes Verfahren zum Zustandekommen des Vertrages gewählt werden.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1 Voraussetzung für die Nutzung der THG-Quote ist, dass der Kunde einen nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkt i.S.d. § 5 Abs. 1 und § 7 der 38. BImSchV betreibt. bzw. Halter von reinen Batterie-Elektrofahrzeugen i.S.d. § 2 Abs. 2 der 38. BImSchV ist. Dies können sowohl volljährige natürliche Personen als auch juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein.
- 4.2 Privatkunden: Sofern der Kunde nicht als Fahrzeughalter in der Zulassungsbescheinigung eingetragen ist, ist er verpflichtet, den SWBN mit der Vorlage der Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I zusätzlich eine Zustimmungserklärung des Fahrzeughalters zur Vermarktung des Treibhausgasminderungspotentials vorzulegen. Aus der Zustimmungserklärung hat sowohl die Berechtigung des Kunden zur Übertragung des Rechts an der Vermarktung des Treibhausgasminderungspotentials der Menge des elektrischen Stroms, der in dem E-Auto genutzt wird, auf Dritte hervorzugehen, als auch die Berechtigung des Kunden, die entsprechenden Zulassungsbescheinigung(en) zum Zwecke des THG-Quotenhandels i.S.v. § 37a Abs. 6 BImSchG zu verwenden und an Dritte sowie an das Umweltbundesamt weiterzugeben. Im Falle eines Wechsels des Fahrzeughalters übermittelt der Kunde mit der Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I zusätzlich die Zustimmungserklärung des neuen Fahrzeughalters zur Übertragung der Stromquote, sofern weiterhin eine Vermarktung der Stromquote nach diesem Vertrag erfolgen soll.
- 4.3 Der Kunde versichert, dass er über das von der Abtretung erfasste Recht uneingeschränkt verfügungsberechtigt ist und dieses nicht anderweitig abgetreten hat, verpfändet oder gepfändet ist, oder auf sonstige Weise über dieses Recht verfügt worden ist. Insbesondere hat der Kunde noch niemand anderen als die SWBN als Dritten i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 2 der 38. BImSchV bestimmt, selbst Strommengen an die zuständigen Stellen gemeldet gem. § 8 Abs. 1 der 38. BImSchV oder die THG-Quote eines angemeldeten E-Fahrzeugs an einen Dritten verkauft und wird dies für den Abtretungszeitraum auch unterlassen. Er wird auch zukünftig nicht über dieses Recht verfügen.
- 4.4 Der Kunde ist verpflichtet, den SWBN etwaige Änderungen seiner Daten (insbesondere der Kontodaten) unverzüglich mitzuteilen.
- 4.5 Sollten sich während der Vertragslaufzeit die gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen an die Nachweisführung für die THG-Quote für E-Autos ändern, so ist der Kunde verpflichtet, den SWBN die weiteren erforderlichen Angaben oder Nachweise auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen, soweit ihm dies zumutbar ist. Kann oder will der Kunde diese nicht zur

Verfügung stellen, sind die SWBN berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

5. Vermarktung der THG-Quote

- 5.1 Die SWBN oder ein von ihnen beauftragter Dritter melden die abgetretene THG-Quote unter Einhaltung der Frist gem. § 8 Abs. 1 38. BImSchV beim Umweltbundesamt an. Das Umweltbundesamt bescheinigt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Existenz der abgetretenen THG-Quote. Die Existenzbescheinigung des Umweltbundesamtes ist Voraussetzung für die Vermarktung der abgetretenen THG-Quote. Die SWBN haften nicht, sofern das Umweltbundesamt die Existenz der THG-Quote nicht bescheinigt und der Grund für die fehlende Bescheinigung nicht aus der Sphäre der SWBN stammt, diese insbesondere die Meldung zum Umweltbundesamt fristgerecht durchgeführt haben.
- 5.2 Die SWBN vermarkten die abgetretene und durch das Umweltbundesamt bescheinigte THG-Quote ohne vorherige weitere Abstimmung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an Dritte. Eine Vermarktung der jeweiligen THG-Quote des Kunden erfolgt gebündelt mit der THG-Quote von anderen Kunden.
- 5.3 Im Rahmen eines wirtschaftlichen und gewissenhaft ausgeübten Ermessens sind die SWBN in der Entscheidung über die Art und Weise der Vermarktung der abgetretenen THG-Quote frei, insbesondere können die SWBN nach eigenem Ermessen entscheiden, zu welchem Preis sie die THG-Quote vermarkten.

6. Vergütung

- 6.1 Der Kunde hat einen Anspruch auf die in der Vertragsbestätigung genannte jährliche Vergütung für die abgetretene THG-Quote.
- 6.2 Die Auszahlung der Vergütung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsschluss unter Verwendung der vom Kunden hinterlegten Bankdaten.
- 6.3 Der Anspruch des Kunden auf die Vergütung steht unter dem Vorbehalt, dass die THG-Quote durch das Umweltbundesamt bescheinigt wird (§ 8 Abs. 2 38. BImSchG). Teilt das Umweltbundesamt mit, dass für ein E-Auto des Kunden in dem Kalenderjahr bereits eine andere Person als die SWBN als Dritter im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt worden ist, oder es sich bei der Zulassungsbescheinigung um eine Fälschung handelt oder liegt eine anderweitige negative Bescheidung vor, werden die SWBN von dem Vertrag zurücktreten und die Vergütung für das betreffende Kalenderjahr und E-Auto zurückfordern. Die SWBN sind darüber hinaus berechtigt, vom Kunden eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 35,00 € brutto zu erheben, sofern der Kunde nicht nachweist, dass die den SWBN entstandenen Kosten wesentlich geringer sind.
- 6.4 Zusätzlich zur Vergütung zahlen die SWBN die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, sofern diese anfällt.
- 6.5 Der Anspruch auf die Vergütung gemäß Ziffer 6.1 besteht nicht, wenn und solange der Kunde seinen Pflichten nach Ziffer 4 dieser AGB nicht nachgekommen ist.

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 7.1 Der Vertrag endet mit Ablauf des 31.12.2023, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 7.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 7.3 Die Kündigung bedarf der Textform.
Im Falle einer außerordentlichen Kündigung verbleibt die bereits abgetretene THG-Quote bei den SWBN und wird weiterhin durch diese beim Umweltbundesamt angemeldet und vermarktet. Der Kunde erhält weiterhin die Vergütung für den Abtretungszeitraum, sofern ihm ein Vergütungsanspruch zusteht.

8. Haftung

- 8.1 Die SWBN haften nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

- 8.2 Darüber hinaus haften die SWBN für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen.

- 8.3 Die SWBN haften auch für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

- 8.4 Im Übrigen ist eine Haftung der SWBN ausgeschlossen.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Kunden, die Kaufleute im Sinne des HGB sind, ist Friedberg (Hessen).

10. Informationen über die Rechte von Kunden im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren

- 10.1 Verbraucher im Sinne des § 13 BGB können Fragen und Beschwerden an ihren Vertragspartner, die SWBN richten: Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, Kundenzentrum, Hohe Straße 14-18, 61231 Bad Nauheim, per Telefon unter +49 6032/807-888 oder per E-Mail an kundenzent-rum@stadtwerke-bad-nauheim.de
- 10.2 In Erfüllung der gesetzlichen Pflicht gem. § 36 des Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen informieren die SWBN Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, dass sie an freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren grundsätzlich nicht teilnehmen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Die SWBN können sich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 11.2 Die Bestimmungen dieser AGB sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 11.4 Erfüllungsort ist der Sitz der SWBN in 61231 Bad Nauheim.

12. Datenschutz

Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden werden von den SWBN nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben verarbeitet. Auf die anliegende Datenschutz-Information wird hingewiesen.

13. Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der beigefügten Widerrufsbelehrung zu.